

ANLAGE I	Europäische Schule:	Sprachabteilung:	Name und Vorname:
WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER FÜR DEN EUROPÄISCHEN ABITURZEITRAUM 20.....			

ARTIKEL 4 – INHALT, ANFORDERUNGSNIVEAU, SPRACHE DER PRÜFUNGEN UND SONSTIGE BESCHRÄNKUNGEN

4.1 Inhalt der Prüfungen Die Prüfungen beziehen sich grundsätzlich auf den kompletten Lehrplan der s7. Das Wissen, die Fähigkeiten und das Verhalten, die in den früheren Schuljahren, insbesondere in s6 erworben wurden, werden ebenfalls beurteilt.	4.2.1.4	Schüler, die in Klasse 7 infolge eines Schulwechsels zwischen S6 und S7 oder aufgrund von Zwängen bei der Stellenbesetzung ein Unterrichtsfach in einer anderen Sprache besuchen, als sie es in S6 getan haben, legen ihre Prüfung in der Sprache ab, in der sie den Unterricht in dem betreffenden Fach in Klasse 7 erhalten haben. Der Direktor kann jedoch auf Antrag einem Schüler die Genehmigung erteilen, die Prüfung in der Sprache abzulegen, in der er den Fachunterricht in S6 erhalten hat. In diesem Fall kann die interne Beurteilung nicht entweder von dem Lehrer, der das Fach in S6 an der vorher besuchten Schule unterrichtet hat oder von dem jetzigen Lehrer, der es in S7 unterrichtet hat, gewährleistet werden, und es kann ein zweiter externer Prüfer vom Direktor der Schule in Absprache mit dem für das betreffende Fach zuständigen Inspektor und dem Referat Europäisches Abitur bestimmt werden. In beiden Fällen kommen die Bestimmungen unter 6.4.6.8 zur Anwendung.
4.2 Sprache und Sprachniveau Die Prüfung (schriftlich und mündlich) in jedem einzelnen Fach muss in der gleichen Sprache und auf dem gleichen Anforderungsniveau, welche in der 6. und 7. Klasse gewählt wurden, abgelegt werden.	4.2.1	Ausnahmen
4.2.1.1	Wenn ein Kurs in mehr als in einer Sprache in der Klasse erteilt wird, kann der Prüfungskandidat die Prüfung in einer beliebigen dieser Sprachen ablegen. Der Kandidat gibt seine Wahl deutlich im Anmeldeformular (s. Anlage I) an. Die Schulen tragen diese Wahl in das <i>School Management System</i> (bis spätestens 20. Oktober) ein. Sobald die Sprachwahl eingegeben ist, kann diese nicht mehr geändert werden.	4.3 Sonstige Beschränkungen
4.2.1.2	Zwischen der 6. und 7. Klasse des Sekundarbereichs sind nur die folgenden Änderungen des Anforderungsniveaus möglich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mathematik 5 ↔ Mathematik 3 ▪ Wahlpflichtfächer 4 Perioden ↔ Pflichtfächer 2 Perioden (gleiches Fach) Voraussetzung für den Wechsel in einen höheren Kurs (Mathematik 5, 4-Perioden Option) ist der erfolgreiche Abschluss einer Prüfung, in der die Fähigkeit, den Anforderungen des Unterrichts gerecht zu werden und an diesem erfolgreich teilzunehmen, nachgewiesen wird.	4.3.1 4.3.2
4.2.1.3	Die Änderungsanträge bezüglich der Sprache (s. Art. 4.2.1.1) bzw. des Anforderungsniveaus (s. Art. 4.2.1.2), die am Ende der s6 eingereicht wurden, müssen von einer Stellungnahme der Klassenkonferenz begleitet sein. Sie werden vom Direktor überprüft und entschieden.	4.3.3 4.4 Information für die Schüler
		Der Austausch eines Wahlpflichtfachs gegen ein anderes ist nicht zulässig. Es ist möglich, ein Wahlpflichtfach, einen Vertiefungskurs oder ein Zusatzfach zwischen der 6. und 7. Klasse abzuwählen, vorausgesetzt, die administrativen Vorschriften werden dabei eingehalten, insbesondere in Bezug auf die geforderte Mindestzahl der Unterrichtsperioden, d.h. 31P (mindestens 29 Perioden Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer und Vertiefungskurse + mindestens 2 Perioden Zusatzfach). Neue Wahlpflichtfächer, Vertiefungskurse oder Zusatzfächer dürfen nicht in der s7 hinzugefügt werden. Die Schüler müssen über die in diesem Artikel enthaltenen Vorschriften zu dem Zeitpunkt informiert werden, an dem sie ihre Wahl treffen, beim Übergang in die 6. Klasse.
Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s) oder des Schülers, wenn dieser volljährig ist:		

ANLAGE I	Europäische Schule:	Sprachabteilung:	Name und Vorname:
-----------------	----------------------------	-------------------------	--------------------------

WAHL DER PRÜFUNGSFÄCHER FÜR DEN EUROPÄISCHEN ABITURZEITRAUM 20.....

Schriftlich: 5 Prüfungen		Prüfung	Prüfungssprache	Zusätzliche Sprache (Art. 6.4.6.8)	Mündlich: 3 Prüfungen		Prüfung	Prüfungssprache	Zusätzliche Sprache (Art. 6.5.1.3)
1.	L I/L I Vertief. (Pflichtfach)				1.	L I/ L I Vertief. (Pflichtfach)			
2.	L II/L II Vertief. (Pflichtfach)				2.	L II/L II Vertief., oder Geschichte 2P oder 4P (wenn nicht für schriftliche Prüfung gewählt), oder Geographie 2P oder 4P (wenn nicht für schriftliche Prüfung gewählt)			
3.	Mathematik 3 oder 5P				3.	Mathematik Vertief. (Pflichtfach), oder Biologie 2P oder 4P*, oder Philosophie 2P oder 4P*, oder Chemie*, oder Physik*, oder Sprache III*, oder Sprache IV*, oder ALS* * nur dann, wenn die 4-periodige Option nicht für die schriftliche Prüfung gewählt wurde.			
4.	Wahlpflichtfach 4P								
5.	Wahlpflichtfach 4P								
6.	Zusätzliche schriftliche Prüfung (Art. 13)								

Einschränkungen:

- Schriftliche Prüfungen 1 und 2
Prüfungskandidaten, die einen Vertiefungskurs in Sprache I und/oder Sprache II belegt haben, werden obligatorisch über den Stoff dieses Kurses und nicht über den Stoff des entsprechenden Grundkurses geprüft.
- Die schriftlichen Prüfungen 4 und 5 beziehen sich auf die 4-periodigen Wahlpflichtfächer.
Mögliche Wahlpflichtfächer:
Latein 4P Geschichte 4P Chemie 4P
Altgriechisch 4P Geographie 4P Biologie 4P
Philosophie 4P/Wirtschaft 4P Kunsterziehung 4P
L III 4P Physik 4P Musikerziehung 4P
L IV 4P ALS/ONL 4P
- Die Fächer, die Gegenstand der schriftlichen Prüfungen 3, 4, 5 waren, können nicht Gegenstand einer mündlichen Prüfung sein.
- Die Prüfungskandidaten, die sich für ALS entschieden haben, dürfen nicht L IV wählen.
- Ein Fach kann nicht der Gegenstand zweier Prüfungen in zwei Niveaus sein.

Einschränkungen:

- Prüfung 1: Sprache I oder Sprache I Vertiefungskurs
Die Prüfungskandidaten die den Vertiefungskurs belegt haben, müssen eine Prüfung in diesem Kurs und nicht im Grundkurs ablegen.
- Prüfung 2: Sprache II oder Sprache II Vertiefungskurs, oder Geographie, oder Geschichte
Die Prüfungskandidaten, die das Fach Sprache II Vertiefungskurs gewählt haben und ihre zweite mündliche Prüfung in Sprache II ablegen möchten, müssen verpflichtend eine Prüfung in diesem Fach und nicht im Grundkurs ablegen.
Die Prüfungskandidaten, die keine mündliche Prüfung in Sprache II (Grundkurs oder Vertiefungskurs) ablegen möchten, müssen eine Prüfung in Geschichte (2 oder 4 Perioden) oder in Geographie (2 oder 4 Perioden) ablegen. Eine mündliche Prüfung in Geschichte oder Geographie kann nur dann abgelegt werden, wenn die Prüfungskandidaten diese Fächer nicht für die schriftlichen Prüfungen gewählt haben.
- Prüfung 3:
Die Prüfungskandidaten, die den Vertiefungskurs Mathematik belegt haben, müssen eine Prüfung in diesem Kurs ablegen. Diejenigen Schüler, die den Vertiefungskurs Mathematik nicht belegt haben, legen wahlweise eine Prüfung in einer der vorstehend angeführten Optionen ab, sofern sie diese nicht bereits für eine schriftliche Prüfung gewählt haben.
Die Prüfungskandidaten, die die ALS gewählt haben, dürfen nicht die L IV wählen.

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter(s) oder des Schülers, wenn dieser volljährig ist:

Bitte beachten Sie auf der Rückseite den Wortlaut von Artikel 4 der DEA (Durchführungsbestimmungen zur Europäischen Abiturprüfungsordnung) mit den Vorgaben hinsichtlich des Inhalts, des Niveau und der Sprache der Prüfungen sowie andere Einschränkungen.